

Arbeitsrecht

(Nr. 167/2004)

Verlängerung einer Befristung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.
Die Wirksamkeit der Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages richtet sich nach der bei Abschluss der Vertragsverlängerung bestehenden Rechtslage.
2.
Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG ist es unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher nach § 1 Abs. 1 Beschäftigungsförderungsgesetz (BeschFG) 1996 zulässig, einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag bis zur Dauer von zwei Jahren dreimal zu verlängern.
3.
Die Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages verstößt nicht gegen das Anschlussverbot in § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber bereits früher einmal beschäftigt war.
4.
Wurde der befristete Vertrag unter der Geltung des BeschFG abgeschlossen, kann er nach dem In-Kraft-Treten des TzBfG unter denselben Voraussetzungen wie bisher verlängert werden.

Urteil des BAG vom 15. Januar 2003
Aktenzeichen : 7 AZR 476/02

Veröffentlicht : NZA Nr. 9 vom 11. Mai 2004

05.06.2004